

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3977 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes

A. Problem

Das Reichsheimstättengesetz hat durch die Wohnungsbaugesetzgebung des Bundes und der Länder zunehmend an Bedeutung verloren. Geringen Vorteilen auf seiten des Heimstätters steht ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegenüber, der bei Belastung, Teilung, Vergrößerung und Veräußerung von Heimstätten, insbesondere aber auch durch die laufende Aufsicht durch den Ausgeber entsteht. Anträge auf Ausgabe neuer Heimstätten werden nur noch in geringem Umfang gestellt.

Es ist auch nicht mehr vertretbar, den Heimstätter weiterhin den strengen Bindungen des Gesetzes zu unterwerfen, nachdem durch die Steuerreform 1990 die letzten finanziellen Vergünstigungen entfallen sind.

In den neuen Bundesländern sind die Reichsheimstätten mit Einführung des Zivilgesetzbuches 1976 in persönliches Eigentum überführt worden. Auch hier erscheint die Aufhebung des mit dem Einigungsvertrag wieder in Kraft gesetzten Reichsheimstättengesetzes geboten, da wegen der anderen Formen der Förderung des Wohnungseigentums kein Bedürfnis für die Ausgabe neuer Reichsheimstätten besteht.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der das Reichsheimstättengesetz aufhebt und eine Übergangsregelung für den Vollstreckungsschutz vorsieht.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3977 — mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, anzunehmen:

- I. In Artikel 2 werden die Wörter „durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „durch Artikel 15 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)“ ersetzt.
- II. In Artikel 3 werden die Wörter „durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „durch Artikel 16 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)“ ersetzt.
- III. In Artikel 4 Abs. 1 werden die Wörter „durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766)“ durch die Wörter „durch Artikel 11 § 4 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)“ ersetzt.
- IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. Januar 1999“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. Januar 1999“ ersetzt.
 3. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Der Ausgeber hat den Heimstatter vom Wegfall der Heimstätteneigenschaft in Kenntnis zu setzen und ihn darauf hinzuweisen, daß auch die besonderen erbrechtlichen Vorschriften für Reichsheimstätten aufgehoben wurden und daß es sich deshalb empfiehlt, ein etwa bestehendes Testament oder einen Erbvertrag darauf zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich oder zweckmäßig ist.“

- V. In Artikel 7 wird das Datum „1. Januar 1993“ durch das Datum „1. Oktober 1993“ ersetzt.

Bonn, den 11. März 1993

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger

Vorsitzender

Norbert Formanski

Berichterstatter

Jürgen Sikora

Bericht der Abgeordneten Norbert Formanski und Jürgen Sikora

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes in seiner 134. Sitzung am 21. Januar 1993 dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 10. März 1993 beraten und — bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf mit den zu der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist sich darin einig, daß das Reichsheimstättengesetz aufgehoben werden soll. Dieses Gesetz, das früher eine segensreiche Wirkung entfaltet hat, enthält heute im wesentlichen nur noch Verfügungsbeschränkungen für die Reichsheimstätten, während die von diesem Gesetz ursprünglich gewährten Vergünstigungen wie Gebühren- und Steuerbefreiungen nach und nach — zuletzt durch die Steuerreform 1990 — aufgehoben worden sind. Der Ausschuß hat sich im Gespräch mit dem Vertreter der Bundesregierung davon überzeugt, daß die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen einem immer wieder vorgebrachten Wunsch der Reichsheimstätten entspricht und daß eine Zerstörung oder Gefährdung gewachsener sozialer Strukturen durch die Aufhebung des Gesetzes nicht zu besorgen ist. Dies gilt auch für die Frage des Vollstreckungsschutzes, der nach der Übergangsregelung noch fünf Jahre lang gewährleistet wird. Im übrigen geht der Ausschuß mit der Bundesregierung davon aus, daß etwaige Nachteile durch die anstehende Neuordnung des Insolvenzrechts ausgeglichen werden.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 12/3977 verwiesen; soweit der Ausschuß Änderungen empfiehlt, werden sie im folgenden erläutert:

Zu Artikel 2, 3 und 4 Abs. 1

Die Änderungen sind dadurch bedingt, daß nach Abfassung des Gesetzestextes weitere Änderungssetze in Kraft getreten sind.

Zu Artikel 6 §§ 1 und 2

Das spätere Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Oktober 1993 verkürzt die Übergangsregelung zu § 20 des Reichsheimstättengesetzes in Artikel 6 § 1 Abs. 1 von bisher fünf Jahren auf nur noch viereinviertel Jahre. Um die Schutzvorschrift in ihrer zeitlichen Auswirkung zu erhalten, sollen deshalb die Fristen in Artikel 6 §§ 1 und 2 jeweils auf den 31. Dezember 1998 (statt bisher 31. Dezember 1997) bzw. auf den 1. Januar 1999 (bisher 1. Januar 1998) umgestellt werden.

Zu Artikel 6 § 5

Die Ergänzung des Artikels 6 (Übergangsregelungen) um einen § 5 folgt dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Mit der Ergänzung der Übergangsregelungen soll der Heimstatter vom Wegfall der Heimstätteneigenschaft in Kenntnis gesetzt und darauf hingewiesen werden, daß mit der Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes besondere erbrechtliche Vorschriften entfallen, so daß es sich ggf. empfiehlt, ein etwa bestehendes Testament oder einen Erbvertrag darauf zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich oder zweckmäßig ist.

Die Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes kann Auswirkungen auf Verfügungen von Todes wegen bei künftigen Erbfällen haben, da die §§ 26, 27 und 29 der Ausführungsverordnung zum Reichsheimstättengesetz eine Sondererbfolge aufgrund von Verfügungen von Todes wegen vorsehen. Die Rechtsgrundlage hierfür wird mit der Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes entfallen, so daß es sich empfehlen kann, im Hinblick hierauf getroffene, besondere erbrechtliche Regelungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierin liegt eine zusätzliche Information der betroffenen Heimstätten.

Zu Artikel 7

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes sollte zum 1. Januar 1993 in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten war nicht beabsichtigt und erscheint auch jetzt nicht geboten. Wegen der Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren und der Ergänzung der Übergangsregelungen in Artikel 6 um einen § 5 aufgrund des Vorschlags des Bundesrates sollte das Gesetz erst zum 1. Oktober

1993 in Kraft treten, um den Bürgern und Verbänden sowie den Ausgebern von Heimstätten, die zur Information der Heimstätten verpflichtet sind, die Umstellung auf das neue Recht zu erleichtern.

Bonn, den 11. März 1993

Norbert Formanski

Jürgen Sikora

Berichterstatter

